

B 20 Straubing – Eggenfelden

Ausbau nördlich Falkenberg
BA I, Zusatzfahrstreifen Kenoden – Unterbinder

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+113
Abschnitt 1280, Station 4,113 bis 0,000

Planfeststellung

Unterlage zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)

Festgestellt gem. § 17 FStrG
durch Beschluss vom 24.06.2019
Nr. 32-4354.21-44/B20

Regierung von Niederbayern
Landshut, 24.06.2019

gez.

Kiermaier
Oberregierungsrat

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Servicestelle Pfarrkirchen
Arnstorfer Straße 11
84347 Pfarrkirchen

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
FAX 0871/2760060
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach
Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, den 20.08.2014



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkungen	7
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	11
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	19
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	26
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	26
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	26
6 Gutachterliches Fazit	27
7 Literatur- und Quellenverzeichnis	28
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
B Vögel	33

ABKÜRZUNGEN

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLD	Rote Liste Deutschland
RLB	Rote Liste Bayern Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär
sg	streng geschützt (gemäß Artenschutzverordnung)
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund des großen Verkehrsaufkommens und des hohen LKW-Anteils wird die Bundesstraße B 20 auf mehreren Abschnitten dreispurig ausgebaut. In diesem Zusammenhang soll die B 20 auch nördlich von Falkenberg in dem Abschnitt zwischen den Einmündungen der Kreisstraße PAN 50 bei Kenoden im Norden und der St 2327 bei Unterbinder im Süden um eine dritte Fahrstreifen erweitert werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Im Bedarfsfall werden außerdem die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und die fachlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme angeführt.

Eine Prüfung der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht vorgenommen, da die Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Durch die Neuregelung des BNatSchG ist § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. entfallen. Seit 1. März 2010 ist dessen bisherige Umsetzung in Landesrecht mit Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nicht mehr anwendbar. Die Prüfpflicht bezüglich der ausschließlich streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfällt somit (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Rottal-Inn
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern
- Verbreitungsatlanten der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen. Beispielsweise erfolgt

wegen der oft recht schwierig zu treffenden Einstufung des Erhaltungszustands der lokalen Population keine Einordnung in feste Kategorien. Stattdessen wird eine verbale Einschätzung vorgenommen. Da die vollständige „Abschichtungsliste“ im Anhang der saP-Unterlage dargestellt ist, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten innerhalb des Textes verzichtet.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Diese Arten erhalten in der Abschichtungsliste im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der Abschichtungsliste in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschnitte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind. Bei den Arten, für die sich herausstellt, dass sie vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, wird lediglich im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung kurz begründet, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben ausgeschlossen wird.
- Bei allen noch verbleibenden Arten muss von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. In diesen Fällen gilt es daher vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes erfüllen.

Die mit der Artenliste im Anhang dokumentierte projektspezifische Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums beruht auf einer Auswertung vorhandener Unterlagen und den eigenen Erhebungen im Gelände. Vertiefte faunistische Untersuchungen wurden nicht in Auftrag gegeben.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von saP-relevanten Arten sowie ggf. von weiteren für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bemerkenswerten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte zur Potenzialabschätzung eine Erfassung von Habitatstrukturen für die hier relevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse). Bei einer Begehung zur Suche nach Höhlen- und Horstbäumen im unbelaubten Zustand der Gehölze (Frühjahr 2012) wurde gezielt auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen der Haselmaus geachtet.

Zur Angabe des Gefährdungsgrads der zu untersuchenden Arten werden die Gefährdungskategorien der Roten Listen Bayern sowie der Roten Listen Deutschland angegeben.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der relevanten Pflanzen- und Tierarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden Flächen im Bereich der angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; betroffen sind vor allem Waldrandbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen, darüber hinaus in geringerem Umfang auch rasch wiederherstellbare Gras- und Krautfluren sowie einige Gehölzstrukturen auf Straßenbegleitflächen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Temporäre Barrierewirkungen z.B. im Zuge der Anlage von Baustraßen oder Baustreifen sind möglich, im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen (bestehende B 20) jedoch nachrangig.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten, Aufgabe von Fortpflanzungsstätten oder Abwanderung führen. Allerdings sind im vorliegenden Fall Vorbelastungen durch die bestehende B 20 gegeben.

Nähr- und Schadstoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind temporär erhöhte Nährstoffeinträge in nährstoffarme Lebensräume oder angrenzende Gewässer möglich. Von baubedingten Schadstoffeinträgen in relevantem Umfang ist nicht auszugehen.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Dauerhaft werden überwiegend landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, kleinflächig aber auch naturbetonte Flächen bzw. Strukturen (überwiegend auf Straßenbegleitflächen stockende Gehölzbestände, Waldrandstrukturen sowie Gras- und Krautsäume auf Straßenbegleitflächen, in der Feldflur und auf Wegrainen; in sehr geringem Umfang auch feuchte Hochstaudenfluren und kleinflächige Seggen- und Röhrichtbestände).

Barrierewirkung/Zerschneidung

Durch die breitere Fahrbahn und die begleitenden Wirtschaftswege (öFW) bzw. Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) ist mit einer gewissen Erhöhung der Barrierewirkung in der Landschaft (im Vergleich zur bestehenden Bundesstraße) zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau. Von einer Zunahme bzw. räumlichen Verlagerung der bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen ist nur in sehr geringem Umfang auszugehen.

Kollisionsrisiko

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten (evtl. durch höhere Fahrgeschwindigkeiten und die zusätzlichen begleitenden Wirtschaftswege bzw. Gemeindeverbindungsstraßen) ist im vorliegenden Fall ebenfalls nur in sehr geringem Umfang zu unterstellen.

Nähr- und Schadstoffeinträge

Eine im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen relevante Zunahme der Nähr- und Schadstoffeinträge in Flächen und Gewässer im Nahbereich der Trasse ist nicht zu erwarten. Das Risiko unfallbedingter Einträge von Gefahrenstoffen wird durch die zu erwartende Senkung des bestehenden hohen Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt tendenziell verringert.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden getroffen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen – auch im Waldbereich! – im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel. Damit wird auch eine Beeinträchtigung von im Sommerhalbjahr evtl. in Baumhöhlen lebenden Fledermäusen vermieden. In Baumhöhlen überwinterte Fledermäuse sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch den Baubeginn außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. Fortpflanzungszeit werden außerdem erhebliche Störungen von relevanten Arten vermieden.
- Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen (mit potenzieller Habitataignung für die Zauneidechse) außerhalb der Winterschlafzeiten zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen zu Zeiten, in denen die Tiere nicht ausweichen bzw. flüchten können. Kontrollbegehung vor Baubeginn bei geeigneter Witterung; falls möglich, werden Zauneidechsen im Rahmen der Umweltbaubegleitung abgefangen und in geeignete Flächen umgesiedelt.

Darüber hinaus wirken sich auch die folgenden im LBP vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (siehe LBP Kap. 4.2) günstig auf die hier zu betrachtenden Arten aus:

- Durch eine ökologische Baubegleitung wird eine umweltschonende Bauausführung gewährleistet. Damit wird auch sichergestellt, dass hinsichtlich der Minimierungsmöglichkeiten und –erfordernisse auf bis zum Zeitpunkt der Bauausführung evtl. veränderte Gegebenheiten reagiert werden kann.
- Schonender Abtrag der mageren Saumstrukturen südlich von Kenoden (Biotop Ö1) und westlich von Mitterbinder (Biotop Ö11) und Aufbringen des Materials im Bereich westexponierter Böschungsfelder entlang der Straße zwischen ca. Bau-km 0+650 bis 0+930 mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Erhaltung des mit dem Material transportierten Arteninventars.
- Südlich von Mitterbinder wurde die Gemeindeverbindungsstraße etwas weiter östlich trassiert als im Vorentwurf, um auf diese Weise die Saumstruktur entlang des bestehenden Weges (Ö12) erhalten zu können.
- Schonende Bauausführung, ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich von schutzwürdigen Biotopen und anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen, Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen Baustelleneinrichtungsflächen etc. in diesen Bereichen; dies gilt auch für die im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) neu geschaffenen Extensivwiesenbereiche westlich der B 20 zwischen ca. Bau-km 1+420 bis 1+530.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

- Als CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung in Bezug auf die Zauneidechse wird folgende Maßnahme durchgeführt: An geeigneten Stellen Schaffung von spezifischen Habitatstrukturen für diese Art durch Ablagerung von Wurzelstöcken sowie Stein-/Kies-/Sandhaufen.

Ein Tötungsrisiko kann bei der Zauneidechse nicht vollständig vermieden werden, so dass für sie aus diesem Grund dennoch eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden muss. In diesem Zusammenhang geht von der CEF Maßnahme gleichzeitig eine populationsstützende Wirkung (im Sinne einer FCS-Maßnahme) aus, die dazu beiträgt, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu wahren.

- Als CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird folgende Maßnahme durchgeführt:
Großzügige und schonende Abschälung von Wiesensoden mit Beständen des Großen Wiesenknopfs unter Mitnahme von Ameisennestern aus den Teilbereichen einer Extensivwiese, die überbaut werden bzw. einem hohen baubedingten Beeinträchtigungsrisiko unterliegen (ca. Bau-km 1+300 bis 1+420) und Aufbringen der Soden im Anschluss an die Teilbereiche der Extensivwiese, die erhalten werden können (ca. Bau-km 1+420 bis 1+530). Auf den derzeit ackerbaulich genutzten Flächen findet vor dem Aufbringen der Soden ein Abtrag der nährstoffreichen Oberbodenschichten statt. Zur Minimierung des im Zuge der Sodenverpflanzung bestehenden Tötungsrisikos wird die Maßnahme möglichst während der Flugzeit der Imagines durchgeführt. Nicht verpflanzte Wiesenknoppfpflanzen im Eingriffsbereich werden vor der Flugzeit der Falter gemäht, um eine Eiablage hieran zu verhindern.
- Als CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf „Baumfelderermäuse“ wird folgende Maßnahme durchgeführt:
Anbringen von 10 Fledermauskästen (Flachkästen) in 4 - 6 m Höhe, mit unterschiedlicher Exposition bzw. Beschattung im Waldstück nordöstlich des Wasserhäuschens neben dem Rastplatz (ca. Bau-km 0+330 bis 0+410); Anbringung in Gruppen von jeweils 3 - 4 Stück; außerdem Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und stehendem Totholz in diesem Waldbestand.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsraum **nicht nachgewiesen**. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL ergeben sich aus der FFH-RL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang durch den Eintrag „X“ beim Abschickungskriterium „E“ gekennzeichnet. Nachfolgend wird für diese Arten untersucht, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können und ggf. geprüft, inwieweit vorhabensbedingt mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

4.1.2.1 Säugetiere

Nicht betroffene Säugetierarten

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), PO, RLB -, RLD G, EZK G, sg

Die Haselmaus bevorzugt Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterwuchs (z.B. Brombeer-Gestrüpp). Die nachtaktive Art ist meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Sie gilt als sehr störungsempfindlich (vor allem lichtscheu!) und wird deshalb fast nie in der Nähe menschlicher Siedlungen gefunden.

Im Eingriffsbereich wurde im unbelaubten Zustand gezielt auf geeignete Habitatstrukturen und mögliche Hinweise auf ein Vorkommen der Art geachtet. In den Wald- und Gehölzbeständen im Einflussbereich des Vorhabens wurden keine Hinweise auf eine Anwesenheit der Art gefunden. Zudem sind für den gesamten Landkreis Rottal-Inn keine Nachweise bekannt (Online-Fachinformationen des LfU, ABSP). Eine Betroffenheit der Haselmaus wird daher hier ausgeschlossen.

Vorhabensbedingt Betroffene Säugetierarten

FLEDERMÄUSE MIT QUARTIEREN (AUCH) IN BAUMHÖHLEN ODER NISTKÄSTEN						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	PO	-	V	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	PO	3	-	g	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	PO	2	V	u	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	PO	3	V	u	x
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	PO	2	D	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	PO	2	2	u	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	PO	D	D	?	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	PO	3	-	g	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	g	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Sommerquartier: in nennenswertem Umfang in Nistkästen oder seltener Baumhöhlen; einige Arten zwar vorwiegend an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder hinter abstehender Rinde (Mopsfledermaus) möglich

Winterquartier: Gebäude und unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; vereinzelt auch in Baumhöhlen und Nistkästen möglich

Jagdgebiete: neben Wäldern bei den meisten Arten dieser Gruppe auch in bedeutendem Umfang im Bereich offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Lokale Populationen

Nachweise von „Baumfledermäusen“ sind nur aus dem weiteren Umfeld des Vorhabens bekannt, z.B. ein Vorkommen des Braunen Langohrs bei Falkenberg und weitere Hinweise auf die Gattung Plecotus. Aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung ist im UG potenziell mit einem Vorkommen aller hier zusammengefassten Arten zu rechnen. Auch bei denkbaren Fledermausquartieren im weiteren Umfeld ist es möglich, dass diese Arten das Gebiet zumindest als Jagdhabitat für die Nahrungssuche nutzen. Der Großteil der hier zusammengefassten Fledermausarten ist in Bayern gefährdet oder sogar stark gefährdet. Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Rückgangs der Fledermäuse in Bayern ist kaum zu erwarten, dass sich eine dieser Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (außer evtl. Braunes Langohr). Bei den gefährdeten und stark gefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand auch der lokalen Population vermutlich eher als schlecht zu beurteilen.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aktuell konnten im Eingriffsbereich keine Höhlenbäume bzw. Baumhöhlen oder Nistkästen (bzw. Fledermauskästen) nachgewiesen werden, jedoch kommen im Umfeld einige Baumhöhlen vor. Darüber hinaus ist vor allem im Bereich der benachbarten Wälder mit weiteren Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren zu rechnen. Da nur Gehölz- und Waldbestände unmittelbar in der vorbelasteten Beeinträchtigungszone der bestehenden B 20 beseitigt werden, kann unterstellt werden, dass dennoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. In Anbetracht des Restrisikos, dass es in den betroffenen Waldbeständen doch (unentdeckte) Baumhöhlen geben sollte und um das Schädigungsverbot definitiv zu vermeiden, werden zur Sicherheit in einem geeigneten Waldbestand als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Fledermauskästen aufgehängt sowie Altbäume und stehendes Totholz erhalten bzw. gefördert.

CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.1):

Als CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) werden im staatseigenen Waldstück nordöstlich des Wasserhäuschens neben dem Rastplatz (ca. Bau-km 0+330 bis 0+410) Fledermauskästen (Flachkästen) angebracht; in diesem Waldbestand werden außerdem Altbäume und stehendes Totholz erhalten bzw. gefördert.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten in der Umgebung des Vorhabens Quartiere dieser Fledermausarten vorkommen (vor allem in den angrenzenden Waldbeständen), so wären baubedingte Störungen denkbar. Eine Zunahme betriebsbedingter Störungen ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage unmittelbar neben der stark befahrenen B 20 werden die baubedingten Störungen die betriebsbedingten Vorbelastungen jedoch nicht wesentlich überschreiten. Durch das Ausbauvorhaben wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten nicht nachteilig beeinflusst. Baubedingte Störungen werden außerdem gemindert, da die notwendigen Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um sicher zu gehen, dass keine Fledermäuse in (unentdeckten) Baumhöhlen zu Schaden kommen, erfolgen die notwendigen Baumfällungen auch im Wald im Spätherbst oder Winter und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit. In Baumhöhlen überwinternde Fledermäuse sind unmittelbar im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, da keine geeigneten (dickwandigen) Höhlenbäume bzw. Baumhöhlen vorhanden sind.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Mit der Anlage eines dritten Fahrstreifens ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verbunden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

FLEDERMÄUSE MIT QUARTIEREN IN/AN GEBÄUDEN						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	PO	3	G	g	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	PO	3	2	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	PO	V	V	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	PO	-	V	u	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	PO	3	G	u	x
Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	PO	D	-	g	x
Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	PO	2	D	?	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	PO	-	-	g	x

1 Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate
 Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden
 Winterquartier: überwiegend unterirdische Quartiere
 Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Lokale Populationen
 Nachweise von „Gebäude-Fledermäusen“ sind nur aus dem weiteren Umfeld des Vorhabens bekannt, z.B. Vorkommen des Großen Mausohrs in den Kirchtürmen von Diepoltkirchen und Zell. Potenzielle Sommer- und Winterquartiere sind vorrangig in den Siedlungen und im Bereich der Einzelgehöfte anzunehmen. Das gesamte UG kommt als Jagdhabitat für die Nahrungssuche in Frage. Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Rückgangs der Fledermäuse in Bayern ist nicht zu erwarten, dass sich eine dieser Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (allenfalls evtl. die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus, die in Bayern als ungefährdet gelten).

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da von dem Straßenbauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren dieser Fledermausarten und somit potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind für diese Fledermausarten aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen und Einzelanwesen durchaus denkbar, sie gehen aber nicht wesentlich über die bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen hinaus. Es ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Gebäude betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung von Individuen ausgeschlossen werden. Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anlage eines dritten Fahrstreifens wird nicht prognostiziert.

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Als einzige Reptilienart des zu prüfenden Artenspektrums ist im vorliegenden Fall die Zauneidechse zu behandeln, da sie von dem Vorhaben unmittelbar betroffen sein kann.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Zauneidechse	Lacerta agilis	NW	V	V	u	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate
 Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferländer. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Lokale Population
 Gemäß ASK liegen zwar bislang nur Zauneidechsen-Nachweise aus der weiteren Umgebung, nicht jedoch für das UG vor; auch bei den eigenen Erhebungen konnte die Zauneidechse nicht beobachtet werden. Es sind jedoch geeignete Lebensräume in Form von Säumen, Böschungen (vor allem bestehende Böschungen an der B 20 und den Nebenstraßen) und Waldrändern (z.T. auf sandigen Böden) im UG vorhanden, so dass mit dem Vorkommen der Art potenziell zu rechnen ist. Als Säume, die als Lebensräume in Fragen kommen, sind beispielsweise eine artenreiche westexponierte Straßenböschung am Waldrand bei Kenoden (Biotop Ö 1), eine ostexponierte Straßenböschung mit schütterem Bewuchs auf Höhe Mitterbinder (im Bereich Ö 10) sowie ein nährstoffarmer, sandiger Waldrand nordöstlich Altmain und ein magerer Wegsaum im Süden des UG (Ö 12) zu nennen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auf den Flächen typische Habitatstrukturen wie Stein- oder Totholzanhäufungen etc. fehlen und dass vor allem auch aufgrund der relativ kleinen Flächen nicht von Schwerpunktlebensräumen auszugehen ist. Aufgrund des Vorkommens mehrerer geeigneter Biotope im UG und weiteren Umfeld wird der Erhaltungszustand der lokalen Population noch als relativ günstig eingeschätzt.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit der vorhabensbedingten Überbauung und Beseitigung von bestehenden Straßenböschungen gehen geeignete Lebensräume verloren. Vor allem die im Eingriffsbereich genannten Böschungen mit günstiger Habitatstruktur sind als mögliche Lebensräume betroffen. Die potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen jedoch nur vorübergehend verloren und viele Böschungsbereiche an der B 20 bleiben bestehen und benachbarte Habitate bleiben unbeeinflusst. Um eine Über- und Wiederansiedlung der Zauneidechse zu fördern und die Lebensraumeignung der Straßenbegleitflächen zu erhöhen, werden vorgezogen, an geeigneten Stellen entlang der Trasse gezielt Habitatstrukturen für die Tierart geschaffen (CEF-Maßnahme, s. LBP Maßnahme A4), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

In Bezug auf das Schädigungsverbot ist im vorliegenden Fall zudem zu berücksichtigen, dass die meisten Straßenböschungen entlang der B 20 erst im Zuge des letzten Ausbaus entstanden sind und dass durch den erneuten Ausbau der B 20 auf den Straßenbegleitflächen entlang der gesamten Strecke wieder vergleichbare Lebensräume in noch größerem Umfang entstehen, so dass mittelfristig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang tendenziell gestärkt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Von bau- und betriebsbedingten Störungen ist auf den umliegenden Flächen, die als Lebensräume in Frage kommen, durchaus auszugehen; allerdings gehen diese nur unwesentlich über die bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen hinaus. Daher ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der unmittelbar betroffenen Straßenböschungen und Säume können baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder abgelegten Eiern nicht ausgeschlossen werden. Da im vorliegenden Fall aufgrund der Habitatsstruktur der Böschungen und Säume keine typischen Schwerpunktlebensräume vorliegen, ist lediglich von einer geringen Individuendichte und damit nur von einer Betroffenheit vereinzelter Exemplare auszugehen. Es ist daher nur ein sehr geringes unvermeidbares Restrisiko anzunehmen, dass es zu einer Zerstörung von Eiern oder einer Tötung bzw. Verletzung einzelner Eidechsen kommen kann; in Anbetracht dieses Restrisikos muss aber eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgt aber vor Baubeginn bei geeigneter Witterung dennoch eine Kontrollbegehung, bei der ggf. auch Zauneidechsen abgefangen werden; es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der suboptimalen Habitatbedingungen ein Abfangen der Tiere in den betroffenen Flächen wenig erfolgversprechend ist. Sollten dennoch Eidechsen gefangen und umgesiedelt werden können, erfolgen vor Baubeginn weitere Begehungen. Auch für das Abfangen muss eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist zusätzlich ein Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten vorgesehen, da die Tiere in der Winterstarre nicht flüchten bzw. ausweichen können.

Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos (bzw. des Risikos Überfahren zu werden) ist bei der Zauneidechse weder aktuell von einem signifikant erhöhten Risiko auszugehen, noch ist eine signifikante Erhöhung durch den Ausbau der B 20 zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

Baubeginn außerhalb der Zeiten des Winterschlafs, Kontrollbegehung vor Baubeginn und ggf. Abfangen.

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Im vorliegenden Fall wird verhältnismäßig kleinflächig in potenziell geeignete Habitatstrukturen eingegriffen und weite

Teile des potenziell geeigneten Lebensraums (Böschungen, Säume etc. auf der anderen Straßenseite und im weiteren Umfeld) bleiben unangetastet, daher sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Außerdem werden im Zuge der für die Zauneidechse durchzuführenden CEF-Maßnahmen auf geeigneten Flächen habitatverbessernde Maßnahmen vorgesehen: auf den Flächen um die geplanten Regenrückhaltebecken erfolgen für die Zauneidechse gezielte Strukturanreicherungen durch Ablagerung von Wurzelstöcken sowie von Stein-/Kies-/Sandhaufen; durch diese Maßnahmen wird gleichzeitig die lokale Population gestützt und ihr Erhaltungszustand gewährleistet. Vor allem im Umfeld der Rückhaltung im Süden des UG können hierfür größere Flächen im Übergangsbereich zu einer Extensivwiese zur Verfügung gestellt werden, die zwischen der B 20 und der geplanten parallel verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße entwickelt wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (s.o.)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Im UG liegen mehrere Stillgewässer, bei denen es sich jedoch durchwegs um kleine bis sehr kleine, anthropogen überprägte Teiche handelt, die überwiegend deutliche Anzeichen von Eutrophierung aufweisen; einige der Teiche zeigten während der Geländeerhebungen eine geschlossene Wasserlinsendecke. Bei den meisten Teichen ist von Fischbesatz auszugehen. Daher wird für die im Gebiet potenziell in Frage kommenden Amphibienarten des Anhangs IVa FFH-RL unterstellt, dass im UG keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (siehe Abschichtungskriterium „L“ in der Artenliste im Anhang).

4.1.2.4 Tagfalter

Als einzige Tagfalterart des zu prüfenden Artenspektrums ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu behandeln.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	PO	3	3	u	x
Grundinformationen						
Lebensraumansprüche, Habitate						
Die Art weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf: die monophage Raupe des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings benötigt den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Futterpflanze. Nach Verlassen der Wirtspflanze wird die Raupe am Boden von Ameisen der Art <i>Myrmica rubra</i> aufgelesen und in deren Nester getragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Die Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf. Bevorzugt wird wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder in Form von Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren, Wegsäume und Straßenböschungen.						
Lokale Population						
Gemäß ASK liegen für das UG keine Nachweise vor, jedoch konnte die Art in einer extensiv genutzten Wiese mit einem größeren Bestand des Großen Wiesenknopfs zwischen der B 20 und der nördlichen Ortszufahrt von Altmain beobachtet werden (auf Höhe Bau-km 1+300 bis 1+550). Da an mehreren Straßenböschungen an der B 20 und den begleitenden Nebenstraßen sowie in Wiesen- und Brachefflächen des UG kleinere Bestände bzw. Tufts des Großen Wiesenknopfs zu finden sind, ist mit einem Vorkommen der Art im gesamten Gebiet zu rechnen. Die Populationsstärke und vor allem der						

Reproduktionserfolg (in Abhängigkeit der Nutzungsintensität bzw. Mahdhäufigkeit der Wiesen und Säume) ist allerdings sehr schwer abzuschätzen, folglich wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig bzw. allenfalls als mittel eingestuft. Es ist aber denkbar, dass in einem größeren Gebietsumfang aufgrund der relativ häufig an Straßen- und Wegeböschungen auftretenden Wiesenknopfbestände (unter extensiver Nutzung!) eine stabile lokale Population besteht.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Ausbaustrecke sind aktuell besetzte und potenziell denkbare Lebensräume im Bereich der o.g. Extensivwiese nördlich Altgmain, an bestehenden Straßenböschungen und Wegrändern nur in geringem Umfang betroffen. Da jedoch im Bereich der angesprochenen Extensivwiese, die zwischen B 20 und nördlicher Ortszufahrt von Altgmain als schmaler Streifen ausgebildet ist, auf beiden Seiten Baumaßnahmen stattfinden (Verbreiterung sowohl der B 20 als auch der Gemeindeverbindungsstraße), sind neben den kleinflächigen Überbauungen auch unvermeidbare baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Folglich ist zu unterstellen, dass zumindest vorübergehend die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung werden als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (= CEF-Maßnahmen) Soden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs großzügig aus den betroffenen Bereichen der Extensivwiese unter Mitnahme von Ameisennestern an den südwestlichen Rand der Extensivwiese (außerhalb des baubedingten Einflussbereichs) verpflanzt. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen werden dort Vorkehrungen durch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen. Vor allem in Anbetracht einer möglichen Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbots – auch im Zuge der Sodenverpflanzung – muss eine **artenschutzrechtliche Ausnahme** beantragt werden.

In Bezug auf das Schädigungsverbot ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Straßenböschungen entlang der B 20 erst im Zuge des letzten Ausbaus entstanden sind und dass durch den erneuten Ausbau der B 20 auf den Straßenbegleitflächen entlang der gesamten Strecke wieder vergleichbare Lebensräume in noch größerem Umfang entstehen, so dass mittelfristig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.1):

Verpflanzung von Soden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und vorhandenen Ameisennestern aus den betroffenen Bereichen der Extensivwiese an den südwestlichen Rand der Extensivwiese. Zur Minimierung des im Zuge der Sodenverpflanzung bestehenden Tötungsrisikos wird die Maßnahme möglichst während der Flugzeit der Imagines durchgeführt. Nicht verpflanzte Wiesenknopfpflanzen im Eingriffsbereich werden vor der Flugzeit der Falter gemäht, um eine Eiablage hieran zu verhindern.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Von bau- und betriebsbedingten Störungen ist im Bereich der Extensivwiese nördlich von Altgmain und der bestehenden Straßenbegleitflächen auszugehen. Die Störeffekte dürften allerdings nur unwesentlich über die Vorbelastungen durch die bestehende B 20 hinaus gehen. Daher ist vorhabensbedingt nicht mit Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten. Außerdem werden durch die vorgezogene Verpflanzung von Soden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs aus den betroffenen Bereichen der Extensivwiese in diesem Bereich weniger Individuen betroffen sein, womit schließlich auch eine Verringerung störungsbedingter Folgen verbunden ist.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vor allem im Bereich der unmittelbar betroffenen Extensivwiese nördlich von Altgmain, aber auch an einigen Straßenböschungen ist nicht zu vermeiden, dass baubedingt Individuen zu Schaden kommen (z.B. auch Raupen und Puppen in Nestern der Wirtsameisen). Sowohl durch Überbauung und vorübergehende baubedingte Einflüsse als auch im Rahmen der Sodenverpflanzung sind Tötungen und Verletzungen nicht auszuschließen. Folglich muss eine **artenschutzrechtliche Ausnahme** beantragt werden; die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen werden nachfolgend dargestellt. Infolge des hohen Verkehrsaufkommens auf der bestehenden B 20 und den Nebenstraßen existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko. Es wird aber keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anlage einer dritten Fahrstreifens prognostiziert.

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Da insgesamt nur kleinflächig in geeignete Habitatstrukturen eingegriffen und weite Teile des potenziell geeigneten Lebensraums (Teile der Extensivwiese, Böschungen, Säume etc. auf der anderen Straßenseite und im weiteren Umfeld) unangetastet bleiben, sind vorhabensbedingt nur geringfügige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Außerdem werden als CEF-Maßnahme mit Hilfe von Sodenverpflanzungen neue Habitate geschaffen. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass als weitere populationsstützende Maßnahme auf den neu entstehenden Straßenbegleitflächen wieder extensiv genutzte Säume oder Extensivwiesen geschaffen werden. Hervorzuheben ist vor allem ein Grundstück im Süden des UG, von dem eine größere Teilfläche zwischen der B 20 und der geplanten parallel verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße erhalten bleibt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (s.o.)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.5 Nachtfalter

Als einzige Nachtfalterart des zu prüfenden Artenspektrums wäre im UG potenziell mit einem Vorkommen des **Nachtkerzenschwärmers** (*Proserpinus proserpina*, RLB V, RLD V, EZK ?, sg) zu rechnen. Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung; außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume.

Das nie gänzlich auszuschließende Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. Fortpflanzungsstadien der Art an den vereinzelt im UG vorkommenden Weidenröschen oder Nachtkerzen beeinträchtigt werden könnten, übersteigt nicht das „normale Lebensrisiko“ und ist folglich hier nicht im Sinne einer verbotstatbestandmäßigen Betroffenheit zu werten.

4.1.2.6 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen Fische, Libellen, Käfer, Schnecken und Muscheln des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus der VRL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Betroffenheit der Vogelarten

Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die verbreiteten, nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der Abschichtungsliste im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind.

Für den Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird (z.B. Lebensräume der Art weit abseits der Straße; betriebsbedingte Störungs- oder Barriereeffekte im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht erhöht), folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).

Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. In diesen Fällen wird geprüft und ausführlich begründet, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes erfüllen.

Soweit möglich werden die Vogelarten dabei gebietsbezogen einer der folgenden Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vögel mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vögel der Feldflur
- Vögel der Gehölzstrukturen
- Vögel der Wälder
- Vögel mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen

Vorhabensbedingt nicht betroffene Vogelarten

Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

- **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), NW, RLB 2, RLD 2, EZK s
- **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*), PO, RLB V, RLD V, EZK g, sg
- **Graureiher** (*Ardea cinerea*), NW, RLB V, RLD -, EZK g
- **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*), NW, RLB -, RLD -, EZK g
- **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*), NW, RLB V, RLD -, EZK g
- **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), PO, RLB 3, RLD -, EZK g, sg
- **Steinschmätzer** (*Oenanthe oenanthe*), NW, RLB 1, RLD 1, EZK s
- **Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*), PO, RLB 2, RLD -, EZK ?, sg
- **Wendehals** (*Jynx torquilla*), PO, RLB 3, RLD 2, EZK s

Die hier zusammengefassten Vogelarten treten im UG als Durchzügler und/oder als Nahrungsgäste auf. Die Saatkrähe kommt im Gebiet nur als Wintergast vor.

In Anbetracht der nicht gegebenen Bindung an den Untersuchungsraum und des hohen Alternativangebotes an Nahrungs- und Rastplätzen in der Umgebung sind keine Beeinträchtigungen oder Störungen durch das Straßenbauvorhaben zu erwarten. Dies gilt auch für sämtliche anderen möglicherweise im Gebiet auftretenden Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste.

Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden

- **Mauersegler** (*Apus apus*), NW, RLB V, RLD -, EZK u
- **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), NW, RLB V, RLD V, EZK u
- **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD V, EZK u
- **Schleiereule** (*Tyto alba*), PO, RLB 2, RLD -, EZK u, sg

Die Brutplätze dieser Vogelarten liegen vorwiegend an bzw. in Gebäuden der Siedlungsbereiche; Gebäude sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. In Anbetracht der Vorbelastungen durch die bestehende B 20, sind vorhabensbedingt keine weiteren Beeinträchtigungen oder Störungen zu erwarten. Auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Vorhabensbedingt betroffene Vogelarten

Nachfolgend werden die aufgrund ihrer möglichen Betroffenheit vertieft zu untersuchenden Vogelarten behandelt.

Sonderfall Kuckuck

Als ein Sonderfall ist der Kuckuck (*Cuculus canorus*, NW, RLB V, RLD V, EHZ g) anzusehen: aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist er nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvogel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

VÖGEL DER FELDFLUR						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Feldlerche	Alauda arvensis	NW	3	3	s	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	NW	2	2	s	x
Rebhuhn	Perdix perdix	NW	3	2	s	-
Wachtel	Coturnix coturnix	NW	V	-	u	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	PO	3	-	u	-

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im einzelnen unterscheiden sich die Lebensraumsprüche der Arten geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit); allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft.

Lokale Population

Die Feldlerche ist in der Feldflur des UG mit mehreren Revieren vertreten. Der Kiebitz konnte bei den ergänzenden Erhebungen im Frühjahr 2013 im Bereich Kugler im östlichen Teil des UG beobachtet werden, das potenzielle Brutgebiet liegt jedoch außerhalb des UG weiter im Osten. Die Wachtel gilt als sehr unstet, kann aber in manchen Jahren in der Feldflur des UG durchaus auftreten. Gemäß Brutvogelatlas sind Wachtel und Rebhuhn im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Aufgrund von Brutnachweisen in der weiteren Umgebung ist potenziell auch mit einem Vorkommen der Wiesenschafstelze zu rechnen. Als Lebensraum der hier zusammengefassten Vogelarten kommt im UG potenziell die gesamte Feldflur außerhalb der Beeinträchtigungs- bzw. Störzonen im Umfeld der Straßen und Siedlungen in Betracht. Bei allen Arten dieser Gruppe ist die Bestandsentwicklung in Bayern stark rückläufig. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird im UG beim Kiebitz, Rebhuhn (und bei der Schafstelze) als ungünstig bis schlecht bewertet; aufgrund von bekannten Vorkommen in der weiteren Umgebung wird der Erhaltungszustand bei Feldlerche und Wachtel noch als mittel eingestuft.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Vogelarten dieser Gruppe halten bei der Auswahl ihrer Brutplätze erfahrungsgemäß eine Effektdistanz von mehr als 100 m zu stark frequentierten Straßen und zu Siedlungsflächen ein; daher ist aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende B 20 davon auszugehen, dass das nächste Umfeld nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Arten in Betracht kommt. Auch die geplanten Anschlussbauwerke und Gemeindeverbindungsstraßen bzw. Anwandwege liegen im Umfeld bereits bestehender Straßen oder sind von Siedlungsbereichen bzw. Einzelgehöften in der Feldflur umgeben. Mit einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu rechnen; folglich bleibt auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch hier sind die Vorbelastungen durch die bestehende B 20 bei der Beurteilung zu berücksichtigen; es ist folglich zu unterstellen, dass sich in der nächsten Umgebung der B 20 keine Vogelarten dieser Gruppe längerfristig aufhalten. Außerdem gehen die bau- und betriebsbedingten Störungen des Straßenausbaus unwesentlich über die aktuellen Vorbelastungen hinaus. Daher sind mit dem geplanten Ausbau keine erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Arten verbunden.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu vorhandenen Straßen ist keine unmittelbare Betroffenheit von Brutplätzen zu erwarten, daher kann eine baubedingte Beeinträchtigung von Individuen ausgeschlossen werden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anlage eines dritten Fahrstreifens wird nicht prognostiziert.

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

VÖGEL DER GEHÖLZSTRUKTUREN						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Bluthänfling	Carduelis cannabina	PO	3	V	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	-	-	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	NW	3	-	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	NW	-	-	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	V	-	g	-
Grünspecht	Picus viridis	NW	V	-	u	x
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	NW	V	-	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	NW	V	V	u	-
Neuntöter	Lanius collurio	NW	-	-	g	-

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten weisen eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstgehölze und andere Gehölzstrukturen auf; sie nutzen teils auch Waldränder als Lebensraum.

Lokale Populationen
In den Gehölzstrukturen des UG konnten bei den Geländeerhebungen mehrere Goldammern und Feldsperlinge beobachtet werden. Außerdem ist der Grünspecht im gesamten Gebiet und weiteren Umfeld regelmäßig festzustellen. Bis auf den Bluthänfling, der aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung im UG potenziell als Brutvogel vorkommen kann, sind alle weiteren Vogelarten dieser Gruppe im Gebiet nachgewiesen.
Bei Bluthänfling und Gartenrotschwanz wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen lediglich als ungünstig bis mittel eingeschätzt. Bei den übrigen hier zusammengefassten Vogelarten kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in Anbetracht des Lebensraumangebots im weiteren Umfeld des Vorhabens durchaus noch als gut eingestuft werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Auf den Straßenböschungen werden im Zuge des Ausbaus einige bestehende Gehölzstrukturen beseitigt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe bau- und anlagebedingt verloren gehen. Allerdings handelt es sich entlang der bestehenden Bundesstraße um Gehölzstrukturen, die in der Beeinträchtigungszone der bestehenden Straße liegen und daher für den Großteil der hier zusammengefassten Vogelarten suboptimal sind. Lediglich die Goldammer brütet nach eigenen Beobachtungen auch in den Begleitgehölzen unmittelbar neben der stark befahrenen B 20.
In die Beurteilung der Lebensraumverluste ist neben den Vorbelastungen mit einzubeziehen, dass zahlreiche Gehölzstrukturen verbleiben und vergleichbare Strukturen infolge der Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder neu entstehen. Da nur straßenbegleitende Gehölzstrukturen beseitigt werden, ist festzuhalten, dass trotz des vorhabensbedingten Verlusts von (vorbelasteten und damit suboptimalen) Lebensräumen die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Lebensräume, die in nächster Umgebung des geplanten Straßenausbaus liegen, sind baubedingte Störungen der hier zusammengefassten Vogelarten denkbar (z.B. Baulärm, visuelle Effekte). Allerdings ist dabei kaum von einer nennenswerten Erhöhung gegenüber den bereits vorhandenen betriebsbedingten Störungen auszugehen. Ebenso ist eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen nach Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.
Im vorliegenden Fall ist demnach zu unterstellen, dass der geplante Straßenausbau nicht zu erheblichen Störungen dieser Vogelarten führt.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen wird durch die Ausführung der notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen vor bzw. nach der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anlage eines dritten Fahrstreifens wird nicht prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

VÖGEL DER WÄLDER UND WALDRÄNDER

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Baumpieper	Anthus trivialis	NW	3	V	s	-
Dohle	Corvus monedula	NW	V	-	s	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	NW	-	-	g	-
Grauspecht	Picus canus	PO	3	2	s	x
Hohltaube	Columba oenas	PO	V	-	g	-
Pirol	Oriolus oriolus	NW	V	V	g	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	NW	V	-	u	x
Waldkauz	Strix aluco	NW	-	-	g	x

Grundinformationen**Lebensraumansprüche, Habitate**

Alle diese Vogelarten weisen eine enge Habitatbindung zu Wäldern auf, im Falle des Baumpiepers vor allem zu Waldrändern mit vorgelagerten Extensivwiesen und mageren Säumen. Die meisten der hier angeführten Vogelarten brüten zwar bevorzugt in Laubwäldern, sie werden aber trotz der Dominanz von Nadelwäldern im UG hier behandelt, da ein Vorkommen im Bereich von Mischwaldbeständen oder Laubholzinseln nicht auszuschließen ist.

Lokale Populationen

Im UG liegen mehrere Waldgebiete, die teils von der bestehenden B 20 durchschnitten oder randlich tangiert werden. Gemäß Brutvogelatlas sind Baumpieper, Erlenzeisig, Pirol, Schwarzspecht und Waldkauz im Gebiet und seinem näheren Umfeld als Brutvögel nachgewiesen; ein Vorkommen von Grauspecht und Hohltaube kann potenziell angenommen werden.

Bei Baumpieper, Grauspecht und Hohltaube ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Bei den übrigen Arten wird der Erhaltungszustand noch als relativ günstig eingeschätzt.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

An mehreren Stellen sind die Randbereiche der an die B 20 anschließenden Wälder betroffen. Diese Waldbestände sind jedoch aufgrund der Lage unmittelbar an der bestehenden B 20 vorbelastet und daher für diese Vogelarten suboptimal. Aufgrund des hohen Waldanteils im Umfeld des Vorhabens und der nur randlichen Verluste von bereits vorbelasteten Waldbeständen ist zu unterstellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die hier zusammen gefassten Arten dennoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der an die B20 angrenzenden Wälder sind bau- und betriebsbedingte Störungen dieser Arten durchaus denkbar. Allerdings gehen diese Störungen nicht wesentlich über die bereits vorhandenen betriebsbedingten Vorbelastungen

hinaus. Daher ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Zuge des Straßenbauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen auch in den Waldbereichen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, so dass Individuenverluste vermieden werden. Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Waldvögel. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anlage eines dritten Fahrstreifens wird nicht prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

VÖGEL MIT VORKOMMEN IN VERSCHIEDENEN LEBENSRAUMTYPEN						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg
Baumfalke	Falco subbuteo	NW	V	3	g	x
Habicht	Accipiter gentilis	NW	3	-	u	x
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	g	x
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	g	x
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	g	x
Waldohreule	Asio otus	PO	V	-	u	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	NW	3	V	g	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate
Die hier zusammengefassten Vogelarten sind keinem bestimmten Lebensraumtyp zuzuordnen, sondern nutzen unterschiedliche Lebensräume im UG (z.B. Gehölzstrukturen oder Wald als Fortpflanzungshabitat und das Offenland als Nahrungshabitat). Sie zeichnen sich zudem durch große, weit über das UG hinaus reichende Aktionsräume aus.

Lokale Populationen
Bis auf die Waldohreule, deren Vorkommen potenziell im Gebiet denkbar ist, sind alle hier zusammengefassten Vogelarten gemäß Verbreitungsatlas im UG bzw. näheren Umfeld als Brutvögel nachgewiesen. Bei Mäusebussard, Sperber und Turmfalke ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig einzuschätzen. Bei den übrigen Arten ist auch im UG und dessen Umgebung von rückläufigen Bestandsentwicklungen und daher auch von ungünstigeren Verhältnissen bezüglich des Erhaltungszustands auszugehen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Hier wird auf die Ausführungen sowohl zu den Vogelarten der Gehölzstrukturen als auch zu den Vogelarten der Wälder und Waldränder verwiesen, da die zu behandelnden Arten ebenfalls in diesen Lebensräumen betroffen sein können.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch hier wird hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit auf die Ausführungen zu übrigen Vogelarten verwiesen. In Anbetracht der Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße sind keine zusätzlichen Störungen zu erwarten (auch nicht baubedingt!), die als erheblich eingestuft werden müssten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kann durch die Ausführung der notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge der Anlage eines dritten Fahrstreifens wird nicht prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Verbotstatbestand der Tötung- und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob dafür die **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

Da es im vorliegenden Fall bei der Zauneidechse und beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine zumutbare Alternative.
- Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens führt zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Art; im Falle eines jetzigen ungünstigen Erhaltungszustand darf sich dieser im Endergebnis nicht weiter verschlechtern.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Für die Eingriffe in Straßenbegleitflächen, die für beide Arten als Habitate dienen (können), gibt es bei dem hier zu betrachtenden Straßenausbau keine Alternative, mit der eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien gänzlich ausgeschlossen werden könnte. In jedem Fall werden Flächen und Strukturen, die als Habitate (potenziell) geeignet sind, beeinträchtigt und eine Betroffenheit von Individuen ist nicht zu vermeiden. Auch mit der Durchführung der Bauarbeiten zu bestimmten Jahreszeiten sind Tötungen oder Verletzungen (z.B. von überwinterten Tieren im Winterhalbjahr, Zerstörung von Eiern, Raupen oder Puppen zur Fortpflanzungszeit) nicht zu vermeiden.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Sowohl bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB V, RLD V, EZK u) als auch beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* RLB 3, RLD 3, EZK u) lässt sich nicht vermeiden, dass das **Tötungs- und Verletzungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG ausgelöst werden kann, da vor allem baubedingt Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht auszuschließen sind. Betriebsbedingt wird keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos prognostiziert.

Durch geeignete Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gestützt, so dass keine nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustands zu erwarten sind. Der aktuelle Erhaltungszustand und die Auswirkungen auf den künftigen Erhaltungszustand stellen sich demnach wie folgt dar:

Artnamen	Aktueller Erhaltungszustand		Erhaltungszustand nach Durchführung des Vorhabens	
	lokal	EKZ	lokal	EKZ
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	gut/günstig	u	gut/günstig	u
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	ungünstig - mittel	u	ungünstig - mittel	u

6 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein können.

Bei den meisten betroffenen Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und den betroffenen Europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden.

Dies ist in erster Linie damit zu begründen, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben lediglich um einen Ausbau einer bestehenden stark frequentierten Bundesstraße mit entsprechenden Vorbelastungen handelt und dass überwiegend bereits vorbelastete Lebensräume unmittelbar betroffen sind.

In Bezug auf die „Baumfledermäuse“, die Zauneidechse und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bei den vorhabensbedingt (möglicherweise) dennoch betroffenen Arten Zauneidechse und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling muss aufgrund des unvermeidbaren Risikos, dass Individuen oder Fortpflanzungsstadien zu Schaden kommen können, eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden. Die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BnatSchG sind im vorliegenden Fall erfüllt.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.] 2008: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Rottal-Inn
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000; (Stand 1987/2005)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn - Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart
- SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. [Hrsg.] (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = neinfür Liste B, Vögel: Vorkommen im UG möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		X		X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
		X		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
		X		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

Gefäßpflanzen des Anhangs IVb der FFH-RL kommen im UG nicht vor; auch potenziell ist keine dieser Arten im Gebiet zu erwarten.

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
		X	X		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
		X	X		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums; Fassung mit Stand 03/2011

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
		X		X	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
		X		X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
		X	X		Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	R	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
		X	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0		X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		X	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
		X	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0	X		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
		X		X	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
		X	X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0	X		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		X		X	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0	X		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
		0	X		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
		X	X		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X	X		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		X	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
		X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
		X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
		0	X		Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
		0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
		X	X		Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
		X		X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
		X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
		X		X	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	-	1	x
		X		X	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
		0	X		Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
		0	X		Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0	X		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
		X	X		Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
		0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
		X	X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0		X	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
		X		X	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
		0		X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
		X		X	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
		X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
		X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt